



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

14. März 2023

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.03.2023

Anfrage der Stadträtin Marion Krischok zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05333

TOP: 7.1.

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Regelungen gibt es innerhalb der Stadt zur Korruptionsprävention?

Die Stadt Halle (Saale) hat eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale) am 31.03.2017 in Kraft gesetzt. Hierbei wurde die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption, Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 18.11.2016 (MBL. LSA Nr.1/2017 vom 16.01.2017) und der Gem. Runderlass des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 22.02.2010 „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ (MBL. LSA 2010, 112 ff) nebst Anlagen als verbindlicher Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift beigelegt.

2. Wie erfolgt die Kontrolle bzgl. des Einhaltens der Regelungen zur Korruptionsprävention?

Alle Bediensteten sind verpflichtet, über Korruptionsversuche, von denen sie persönlich betroffen sind, ihre jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich zu informieren. Im Übrigen sind Verdachtsmomente, die den Verdacht eines Korruptionsversuchs begründen, dem Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Halle zu melden. Zum eigenen Schutz sollen alle Bediensteten, insbesondere in korruptionsgefährdeten Bereichen, das sogen. „Vier-Augen-Prinzip“ beachten. Dieses bedeutet, dass vor einer Entscheidung, die zu einer Begünstigung eines Dritten oder des Entscheidungsträgers selbst führt, die Bestätigung durch eine weitere Person einzuholen ist. Alle Bediensteten mit Leitungsverantwortung sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen und unterstellten Bediensteten regelmäßig (mindestens 1 x jährlich) über den Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift zu belehren. Die Belehrung erfolgt zweckmäßiger Weise durch den Umlauf dieser Verwaltungsvorschrift bei den Bediensteten. Die Kenntnis des Inhaltes der Verwaltungsvorschrift wird durch schriftliche Bestätigung der Bediensteten aktenkundig gemacht. Die jeweiligen Vorgesetzten sind weiter verpflichtet, die Bediensteten ihres Zuständigkeitsbereiches ausreichend anzuleiten, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und im konkreten Verdachtsfall den Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Halle (Saale) zu informieren.

3. Wie viele Fälle erreichten 2022 den Antikorruptionsbeauftragten?

Im Jahr 2022 wurden keine Sachverhalte angezeigt.

4. In wie vielen Fällen wurden der Antikorruptionsbeauftragte selbständig tätig?

Im Jahr 2022 wurden keine Verdachtsmomente offenkundig.

5. Mussten im Jahr 2022 Maßnahmen wegen Korruptionsverdacht o. Ä. eingeleitet werden? Wenn ja, wie viele und in welcher Form?

Siehe Antwort 3 und 4).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister